

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt
vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.
Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichverbandes gelernter Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto:
J. J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Herausgegeben von Carl Marfels
Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Fernspr.: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399
Telegramm-Adresse:
Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

XXX. Jahrgang

Berlin, 15. Juni 1916

Nummer 12

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Beschlagnahme der Ferngläser. Die kürzlich erfolgte Beschlagnahme der Ferngläser hat in Fach- und Laienkreisen eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen und zu mehrfachen Anfragen bei uns Veranlassung gegeben. Wir geben deshalb die uns von einem auf diesem Gebiete erfahrenen Fachmanne erteilte Auskunft wieder. Der betreffende Kollege schreibt: Alle Ferngläser sind beschlagnahmt, auch solche, die sich im Privatbesitz befinden, sofern sie eine vierfache oder noch stärkere Vergrößerung haben. Diese Gläser dürfen nicht weiterverkauft werden. Außerdem sind sämtliche Triöderbinocles, gleich welcher Vergrößerung, beschlagnahmt. Es darf somit niemand ein in seinem Besitze befindliches Glas, sei es ein Triöderbinocle oder ein anderes galiläisches Glas, das eine vierfache Vergrößerung oder darüber hat, ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde verkaufen.

Optiker und Uhrmacher sowie alle Personen, die mit Ferngläsern handeln, können sie ebenfalls nicht mehr weiterveräußern, auch nicht an Militärpersonen, die keinen Belegschein von einer maßgebenden Militärbehörde haben. Nur wer im Besitze eines solchen Scheines ist, kann ein Glas mit vierfacher oder stärkerer Vergrößerung von einem Privatmanne oder einem Händler erhalten. Sonstige Gläser galiläischer Ausführung unter vierfacher Vergrößerung können jederzeit veräußert werden. Der Zweck dieser Verordnung ist, daß unsere Feinde nicht

in den Besitz von für das Feld brauchbaren Gläsern gelangen. Bei gefangenen Feinden oder bei deren Toten haben sich nämlich Ferngläser vorgefunden, die deutschen Ursprungs sind und erst im Kriege fabriziert wurden. Über das neutrale Ausland sind durch Aufkäufer hier in Deutschland solche Gläser an den Feind gelangt.

Die Beschlagnahme hat also nicht etwa den Zweck, wie öfters angenommen wird, daß die Gläser von der Militärbehörde aufgekauft werden, sondern sie soll, wie schon oben erwähnt, einzig und allein verhindern, daß unseren Feinden deutsche Gläser geliefert werden.

Einen Monat Sommerzeit haben wir nunmehr hinter uns, und die Gasrechnungen sowie die Ergebnisse der Elektrizitätszähler liegen jetzt vor. Wer ordnungsliebend genug ist, jeden Monat seine Ausgaben zu verbuchen, hat somit Gelegenheit, festzustellen, wieviel er im Monat Mai dieses Jahres gegenüber dem gleichen Monate im Vorjahre an Beleuchtungskosten erspart hat. Aber auch die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dies zu erfahren. Wir sind deshalb jedem Leser dankbar, der sich der kleinen Mühe unterzieht und uns durch Postkarte mitteilt, wieviel er im Mai vorigen Jahres und wieviel im gleichen Monat des laufenden Jahres er an Gas- oder elektrischem Licht verbraucht hat. Das Gesamtergebnis würden wir dann gern ermitteln und bekannt geben.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes
Carl Marfels

a